

Beschlussbegleitprotokoll

| | | |
|--|--------------|---|
| Stadt Wanzleben - Börde | | BV-BM Nr.: 288/BM/19-24 |
| Behandlungsart: öffentlich | | Beschluss - Nr.: 101206.22.01-070 |
| Kurtztitel: Aufstellungsbeschluss B-Plan "An der Klein Germerslebener Straße" OT Bottmersdorf | | |
| Antragsteller: Kluge, Thomas | | |
| Gremium | Datum | Beratungsergebnis |
| Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss | 10.10.2022 | Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen |
| Hauptausschuss | 11.10.2022 | Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen |
| Ortschaftsrat Bottmersdorf / Klein Germersleben | 19.10.2022 | Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen |
| Stadtrat | 10.11.2022 | Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig beschlossen |

Beschlusswortlaut:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Aufstellung des B-Planes Wohngebiet "An der Klein Germerslebener Straße" im OT Bottmersdorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13a und § 13 BauGB.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Wohngebäuden um den bestehenden Bedarf zu decken.

Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Größe von ca. 1,3 ha.
(Geltungsbereich des Plangebietes Plandarstellung als Anlage).

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 und Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO für die Errichtung von Einfamilienhäusern schaffen.

Im südwestlichen Bereich des Ortsteiles Bottmersdorf liegt die ehemalige Kleingartenanlage direkt anliegend an der Klein Germerslebener Straße. Die Fläche ist erschlossen und grenzt an die Ortslage an. Eine Teilfläche von ca. 1,3 ha soll für Wohnbebauung genutzt werden, um den Bedarf für Einfamilienhausgrundstücke zu decken.

Die o. g. Fläche befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der geplanten Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im F-Plan wurde das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die vorliegende Planung ist erforderlich, um die städtebauliche Ordnung – insbesondere um dem gestiegenen Bedarf nach Bauland kurzfristig nachzukommen.

Das Plangebiet ist somit Bestandteil einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Auf Grundlage des vorliegenden B-Planes werden für die Flächen im Plangebiet, die Art der baulichen Nutzung, die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen sowie die Erschließung geregelt.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das Flurstück 75 (teilweise), Gemarkung Bottmersdorf, in der Flur 15.

Die Stadt Wanzleben - Börde hat geprüft und sich für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB entschlossen. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 b BauGB geregelt.

Anlagenverzeichnis:

Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches

Bürgermeister
Thomas Kluge
Stadt Wanzleben - Börde, den 11.11.2022

Siegel